# Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts - Gewerberechtsverordnung - GewRV

vom 17. November 2009

[Link zur Vorschrift im SGV. NRW. 7101:](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=02120200701110139681)

**Inhalt:**

[Gewerberechtsverordnung - GewRV 1](#_Toc515433456)

[§ 1 Verordnungsermächtigung nach Titel IV der Gewerbeordnung 1](#_Toc515433457)

[§ 2 Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung 1](#_Toc515433458)

[§ 3 Regelungen auf dem Gebiet des Gaststättenrechts 2](#_Toc515433459)

[§ 4 Inkrafttreten 2](#_Toc515433460)

[Anlage 3](#_Toc515433461)

Auf Grund der §§ 67 Absatz 2, 155 Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) und der §§ 18, 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), wird verordnet:

### § 1 Verordnungsermächtigung nach Titel IV der Gewerbeordnung

(1) Auf die örtlichen Ordnungsbehörden wird die Ermächtigung nach § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung übertragen zu bestimmen, dass über die in § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Warenarten hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen.

(2) Auf die für Gewerberecht zuständige oberste Landesbehörde wird gemäß den §§ 67 Absatz 2, 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung die Befugnis übertragen, die Ermächtigung der örtlichen Ordnungsbehörden nach Absatz 1 zu ändern oder aufzuheben.

### § 2 Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung

(1) Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig. (Anlage)

(2) Die für die Erteilung von Erlaubnissen, Bestellungen oder sonstigen Berechtigungen zuständigen Behörden sind auch für deren Versagung, Rücknahme, Widerruf oder Entziehung sowie für die Zulassung von Stellvertretern zuständig.

(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144 bis 146, 147a Absatz 2, und 147c der Gewerbeordnung, nach § 8 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) sowie nach § 28 des Gaststättengesetzes wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen, soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 144 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben f, h bis j, nach § 144 Absatz 2 Nummer 1b und 3, jeweils soweit § 34a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 in Bezug genommen wird, 5 und 6 sowie nach § 146 Absatz 2 Nummer 11a und § 147b der Gewerbeordnung wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

(5) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 146 Absatz 1 Nummer 1, nach § 146 Absatz 2 Nummer 4 und nach § 146 Absatz 2 Nummer 8 der Gewerbeordnung wird den Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, im Übrigen den Kreisordnungsbehörden übertragen.

### § 3 Regelungen auf dem Gebiet des Gaststättenrechts

(1) Verbote nach § 19 des Gaststättengesetzes werden durch ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne von § 27 des Ordnungsbehördengesetzes oder durch Ordnungsverfügung erlassen.

(2) Auf die örtlichen Ordnungsbehörden wird die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes für Schank- und Speisewirtschaften eine allgemeine Sperrzeit festzusetzen. Die Rechtsverordnung ist als ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne des § 27 des Ordnungsbehördengesetzes zu erlassen.

(3) Sofern die örtliche Ordnungsbehörde von der Ermächtigung nach Absatz 2 keinen Gebrauch macht, beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für den Betrieb der Schank- und Speisewirtschaft in Schiffen und Kraftfahrzeugen gilt keine Sperrzeit, wenn sich der Betrieb auf die Bewirtung der Fahrgäste beschränkt. Für öffentliche Vergnügungsstätten gilt eine allgemeine Sperrzeit, die um 1 Uhr beginnt und um 6 Uhr endet.

(4) Für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen gilt eine allgemeine Sperrzeit, die um 22 Uhr beginnt und um 7 Uhr endet.

(5) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit nach den Absätzen 3 und 4 durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

(6) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit nach den Absätzen 3 und 4 verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Die Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit kann befristet oder widerruflich erteilt und jederzeit mit Auflagen versehen werden.

(7) Verfahren nach Absatz 6 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S.602) in der jeweils gültigen Fassung abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt entsprechend.

(8) Den örtlichen Ordnungsbehörden wird die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung nach § 14 Satz 1 und 2 Gaststättengesetz zur Erleichterung des Absatzes selbst erzeugten Weines oder Apfelweines zu bestimmen, dass der Ausschank dieser Getränke und im Zusammenhang hiermit das Verabreichen von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle für die Dauer von höchstens vier Monaten, zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten im Jahr, keiner Erlaubnis bedarf. Sie können hierbei Vorschriften über

1. die persönlichen und räumlichen Voraussetzungen für den Ausschank sowie über Menge und Jahrgang des zum Ausschank bestimmten Weins oder Apfelweins,

2. das Verabreichen von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle,

3. die Art der Betriebsführung

erlassen. Die Rechtsverordnung ist als ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne des § 27 des Ordnungsbehördengesetzes zu erlassen.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

## Anlage

**I.  
Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis**

1 Gewerbeordnung

2 Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnungen des Bundes

2.1 Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher

2.2 Verordnung über das Bewachungsgewerbe

2.3 Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen

2.4 Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer

2.5 Schaustellerhaftpflichtverordnung

3 Gaststättengesetz

4 Geldwäschegesetz

5 Verordnung über die Gewerbeüberwachung von reiserechtlichen Vorschriften

**II.  
Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis**

In dem Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwandt:

|  |  |
| --- | --- |
| BezReg | Bezirksregierung |
| Gem | Gemeinde |
| IHK | Industrie- und Handelskammer |
| KrOrdB | Kreisordnungsbehörde |
| KrPolB | Kreispolizeibehörde |
| LOBA | Landesoberbergamt |
| LWK | Landwirtschaftskammer |
| OrdB | Örtliche Ordnungsbehörde |
| OrdB | Große kreisangehörige Städte Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte (gemäß § 4 Gemeindeordnung) |
| RP | Regierungspräsident |

**III.  
Verzeichnis**

(Reihenfolge der Darstellung:

Laufende Nummer / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgaben / Zuständige Behörde)

1  
Gewerbeordnung

1.1  
§ 13a Absätze 1 und 2  
Entgegennahme von Anzeigen über eine vorübergehende, gelegentliche grenzüberschreitende Betätigung in einem Gewerbe, dessen Aufnahme und Ausübung nach deutschem Recht einen Sachkunde- oder Unterrichtungsnachweis voraussetzt, Erteilung einer Eingangsbestätigung und Unterrichtung des Gewerbetreibenden vom Ergebnis der Überprüfung der Berufsqualifikation  
*zuständig:* OrdB

1.2  
§ 13a Absatz 3  
Einräumung der Möglichkeit des Nachweises der für eine ausreichende berufliche Qualifikation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere durch eine Eignungsprüfung  
*zuständig:* OrdB

1.3  
§ 13c Absatz 5  
Prüfung von Anträgen auf Anerkennung im Ausland erworbener Befähigungs- und Ausbildungsnachweise

a) im Bewachungsgewerbe  
*zuständig:* KrOrdB

b) im Versicherungsvermittlungsgewerbe  
*zuständig:* IHK

c) im Finanzvermittlungsgewerbe  
*zuständig:* IHK

1.4  
§ 14  
Entgegennahme der Gewerbeanzeigen  
*zuständig*: OrdB

1.5  
§ 15 Absatz 1  
Ausstellung der Empfangsbescheinigungen  
*zuständig*: OrdB

1.6  
§ 15 Absatz 2  
Verhinderung der Fortsetzung ohne Zulassung betriebener Gewerbe oder des Gewerbes ausländischer juristischer Personen, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird

a) für nach der Gewerbeordnung oder anderen Fachgesetzen erlaubnispflichtige Gewerbe, bei denen die Erlaubniszuständigkeit bei den KrOrdB liegt  
*zuständig: KrOrdB*

b) für alle sonstigen Gewerbe  
*zuständig: OrdB*

1.7  
Schaustellungen von Personen

1.7.1  
§ 33a  
Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen  
*zuständig*: OrdB

1.7.2  
§ 49 Absatz 3  
Fristverlängerung  
*zuständig*: OrdB

1.8  
Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

1.8.1  
§ 33c Absatz 1  
Erteilung der Erlaubnisse zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit  
*zuständig*: OrdB

1.8.2  
§ 33c Absatz 3 Satz 1  
Ausstellung der Bestätigung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes  
*zuständig*: OrdB

1.8.3  
§ 33c Absatz 3 Satz 3  
Erlass von Anordnungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Spielgeräten  
*zuständig*: OrdB

1.8.4  
§ 33d Absatz 1  
Erteilung der Erlaubnisse für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit  
*zuständig*: OrdB

1.9  
Spielhallen und ähnliche Unternehmen

1.9.1  
§ 33i  
Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen  
*zuständig*: OrdB

1.9.2  
§ 49 Absatz 3  
Fristverlängerung  
*zuständig*: OrdB

1.10  
§ 34 Absatz 1 (siehe auch Nummer 2.1)  
Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Pfandleiher- oder Pfandvermittlergeschäfts  
*zuständig*: OrdB

1.11  
§ 34a Absatz 1 (sieht auch Nummer 2.2)  
Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Bewachungsgewerbes  
*zuständig*: KrOrdB

1.12  
§ 34b Absätze 1 und 2 (siehe auch Nummer 2.3)  
Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Versteigerergewerbes  
*zuständig*: OrdB

1.13  
§ 34b Absatz 5  
Öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern  
*zuständig*: IHK

1.14  
§ 34c Absatz 1 (siehe auch Nummer 2.4)  
Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Maklergewerbes usw.  
*zuständig*: KrOrdB

1.15  
Finanzanlagen

1.15.1  
§ 34f Absatz 1  
Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Finanzanlagenvermittlung und -beratung  
zuständig: IHK

1.15.2  
§ 34h Absatz 1  
Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Honorarfinanzanlagenberatung  
zuständig: IHK

1.16  
§ 34i

Erteilung der Erlaubnis zur Immobiliardarlehensvermittlung

zuständig: Industrie- und Handelskammer

1.17  
§ 35 Absatz 1  
Untersagung der Gewerbeausübung bei Unzuverlässigkeit  
*zuständig*: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

1.18  
§ 35 Absatz 2  
Gestattung der Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter  
*zuständig*: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

1.19  
§ 35 Absatz 6  
Wiedergestattung der Ausübung des Gewerbes  
*zuständig*: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

1.20  
§ 36  
Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen  
a) auf dem Gebiet des Bergwesens  
*zuständig*: LOBA  
b) auf dem Gebiet des Vermessungswesens außerhalb der Landesvermessung  
*zuständig*: RP  
c) auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues  
*zuständig*: LWK  
d) auf den übrigen Gebieten  
*zuständig*: IHK

1.21  
§ 36a Absatz 1  
Anerkennung der Sachkunde von Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum  
*zuständig*: Behörde, die nach Nummer 1.20 zuständig ist

1.22  
§ 36a Absatz 2  
Auferlegung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs  
*zuständig*: Behörde, die nach Nummer 1.20 zuständig ist

1.23  
§ 36a Absatz 3 in Verbindung mit § 13b  
Prüfung der Vergleichbarkeit von Anforderungen des Herkunftslandes, die außerhalb der Sachkunde liegen  
*zuständig*: Behörde, die nach Nummer 1.20 zuständig ist

1.24  
§ 36a Absatz 4  
Bestätigung des Empfangs der Unterlagen zum Nachweis der Sachkunde, Überprüfung der Echtheit dieser Unterlagen und Einholung entsprechender Auskünfte bei der zuständigen Stelle des Herkunftslandes  
*zuständig*: Behörde, die nach Nummer 1.20 zuständig ist

1.25  
§ 55 Absatz 2  
Erteilung der Erlaubnisse zur Ausübung des Reisegewerbes (Erteilung von Reisegewerbekarten)  
*zuständig*: OrdB

1.26  
§ 55a Absatz 1 Nummer 1  
Erteilung von Erlaubnissen zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw.  
*zuständig*: OrdB

1.27  
§ 55a Absatz 2  
Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen  
*zuständig*: OrdB

1.28  
§ 55b Absatz 2  
Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten  
*zuständig*: OrdB

1.29  
§ 55c Satz 1  
Entgegennahme der Anzeigen über den Beginn reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten  
*zuständig*: OrdB

1.30  
§ 55c Satz 2  
Ausstellung der Empfangsbescheinigungen  
*zuständig*: OrdB

1.31  
§ 55e Absatz 2  
Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen  
*zuständig*: OrdB

1.32  
§ 56 Absatz 2 Satz 3  
Zulassung von Einzelausnahmen von den Verboten des § 56 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung  
*zuständig*: OrdB

1.33  
§ 56a Absatz 1  
Entgegennahme der Anzeigen über die Veranstaltung von Wanderlagern  
*zuständig*: OrdB

1.34  
§ 56a Absatz 2  
Untersagung von Wanderlagern  
*zuständig*: OrdB

1.35  
§ 59  
Untersagung der Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten  
*zuständig*: OrdB

1.36  
§ 60  
Untersagung der Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe  
*zuständig*: OrdB

1.37  
§ 60a Absatz 2 Satz 2  
Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33d Absatz 1 Satz 1 Gewerbeordnung im Reisegewerbe  
zuständig: OrdB

1.38  
§ 60a Absatz 3 Satz 1  
Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Reisegewerbe  
*zuständig*: OrdB

1.39  
§ 60c Absatz 1  
Verlangen auf Vorzeigen der Reisegewerbekarte, auf Einstellen der Tätigkeit sowie auf Vorlage der geführten Waren  
*zuständig*: OrdB/KrPolB

1.40  
§ 60c Absatz 2  
Ausstellung der Zweitschriften von Reisegewerbekarten  
*zuständig*: OrdB

1.41  
§ 60d  
Verhinderung der Ausübung des Reisegewerbes  
zuständig: OrdB

1.42  
§ 69 Absatz 1: Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz von,  
§ 69a Absatz 2: Erteilung von Auflagen bei,  
§ 69b Absatz 1: Vorübergehende Änderung von Zeit, Öffnungszeiten und Platz in dringenden Fällen bei,  
§ 69b Absatz 3: Änderung und Aufhebung der Festsetzung auf Antrag des Veranstalters von  
a) Messen (§ 64 Gewerbeordnung)  
*zuständig*: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB  
b) Ausstellungen (§ 65 Gewerbeordnung)  
*zuständig*: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB  
c) Volksfesten (§ 60b Gewerbeordnung)  
*zuständig*: OrdB   
d) Großmärkten (§ 66 Gewerbeordnung)  
*zuständig*: OrdB   
e) Wochenmärkten (§ 67 Gewerbeordnung)  
*zuständig*: OrdB   
f) Spezialmärkten (§ 68 Absatz 1 Gewerbeordnung)  
*zuständig*: OrdB   
g) Jahrmärkten (§ 68 Absatz 2 Gewerbeordnung)  
*zuständig*: OrdB

1.43  
§ 69 Absatz 3  
Entgegennahme der Anzeigen über die Nichtdurchführung von  
a) Messen (§ 64 Gewerbeordnung)  
*zuständig*: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB  
b) Ausstellungen  
*zuständig*: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB  
c) Großmärkten  
*zuständig*: OrdB

1.44  
§ 70a  
Untersagung der Teilnahme als Aussteller oder Anbieter wegen Unzuverlässigkeit  
*zuständig*: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

1.45  
§ 150 Absatz 2  
Entgegennahme der Anträge auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister  
*zuständig*: OrdB

2  
Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnungen des Bundes

2.1  
Pfandleiherverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334) in der jeweils geltenden Fassung

2.1.1  
§ 2  
Entgegennahme der Anzeigen über die für den Geschäftsbetrieb benutzten Räume  
*zuständig*: OrdB

2.1.2  
§ 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 11  
Entgegennahme der Überschüsse aus der Pfandverwertung  
*zuständig*: OrdB

2.1.3  
§ 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 11  
Verlängerung der Pfandverwertungs- und Ablieferungsfrist für die Überschüsse  
*zuständig*: OrdB

2.2  
Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378) in der jeweils geltenden Fassung  
2.2.1  
§ 5f Satz 1 in Verbindung mit § 13 a Absatz 3 und § 13 c Absatz 3 Gewerbeordnung  
Prüfung der Gleichwertigkeit der in einem anderen EU-Staat erworbenen Qualifikation bei der erstmaligen Erbringung einer nur vorübergehenden und gelegentlichen Bewachungsdienstleistung  
*zuständig*: KrOrdB

2.2.2  
§ 5f Satz 2 in Verbindung mit § 13 a Absatz 3 Gewerbeordnung  
Unterrichtung der Anzeige erstattenden Person über ihr Wahlrecht nach § 13c Absatz 3 Gewerbeordnung  
*zuständig*: KrOrdB

2.2.3  
§ 6 Absatz 3  
Entgegennahme von Anzeigen nach § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung  
*zuständig*: KrOrdB

2.2.4  
§ 9  
Überprüfung der Zuverlässigkeit im Gewerbebetrieb beschäftigter Personen einschließlich der Einholung hierfür erforderlicher Auskünfte und Entgegennahme entsprechender Meldungen von Gewerbetreibenden  
*zuständig*: KrOrdB

2.2.5  
§ 11 Absatz 3  
Verlangen auf Vorzeigen eines Ausweises  
*zuständig*: KrOrdB/KrPolB

2.2.6  
§ 13 Absatz 2  
Entgegennahme der Anzeige des Gebrauchs von Waffen  
*zuständig*: KrOrdB/KrPolB

2.2.7  
§ 15  
Überwachung des Geschäftsbetriebs  
*zuständig*: KrOrdB/KrPolB

2.3  
Versteigerungsverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung

2.3.1  
§ 3 Absatz 1  
Entgegennahme der Anzeigen über Versteigerungen und Abkürzung der Anzeigefrist  
*zuständig*: OrdB

2.3.2  
§ 3 Absatz 2a  
Entgegennahme der nachträglichen Anzeige über die Zugehörigkeit einzelner Gegenstände zu einem zu versteigernden Nachlass oder einer zu versteigernden Insolvenzmasse oder zu einem aufgegebenen Geschäftsbetrieb  
*zuständig*: OrdB

2.3.3  
§ 4  
Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes  
*zuständig*: OrdB

2.3.4  
§ 6 Absätze 1 und 2  
Zulassung von Ausnahmen von den verbotenen Versteigerertätigkeiten  
*zuständig*: OrdB

2.3.5  
§ 9  
Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung einer Versteigerung  
*zuständig*: OrdB

2.4  
Makler- und Bauträgerverordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479) in der jeweils geltenden Fassung  
Alle in der Verordnung genannten Verwaltungsaufgaben  
*zuständig*: KrOrdB

2.5  
Schaustellerhaftpflichtverordnung vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung  
§ 2  
Verlangen auf Vorzeigen der Versicherungsunterlagen  
*zuständig*: OrdB

3  
Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in der jeweils geltenden Fassung und die auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen  
Alle im Gesetz und in den Verordnungen genannten Verwaltungsaufgaben  
*zuständig*: OrdB

4.  
Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist:  
Ausübung der Aufsicht gemäß § 50 Nummer 9 und § 51 bezüglich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 6, 8, 11, 13, 14 und 16  
*zuständig: BezReg*

5  
Gewerbeüberwachung von reiserechtlichen Vorschriften

5.1  
Artikel 252 Absatz 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061) in der jeweils geltenden Fassung

Entgegennahme von Mitteilungen über die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrages von Kundengeldabsicherern

zuständig: KrOrdB

5.2  
Artikel 253 § 3 Absatz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Entgegennahme und Prüfung von Auskunftsersuchen zentraler Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten oder sonstiger Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz im Inland seiner Verpflichtung zur Insolvenzsicherung nachgekommen ist.

zuständig: KrOrd